

**Satzung der Gemeinde Itzstedt
über die Erhebung von Gebühren für die
Benutzung der Kindertagesstätte
(Gebührensatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i. d. F. vom 28.02.2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. S. 6), des § 90 Abs. 1 SGB VIII, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2018 (BGBl. I S. 2696), des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 3 des Kindertagesstättengesetzes (KiTaG) vom 12.12.1991 (GVOBl. Schleswig-Holstein, S. 651), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2017 (GVOBl. S. 512) und des § 8 der Kindertagesstättensatzung der Gemeinde Itzstedt wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 14.05.2019 folgende Satzung der Gemeinde Itzstedt erlassen:

**§ 1
Allgemeines**

- 1) Für die Inanspruchnahme und Benutzung der gemeindlichen Kindertagesstätte werden zur teilweisen Deckung der Kosten Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- 2) Die Erhebung und Festsetzung der Gebühren erfolgt zur anteiligen Deckung von Kosten für die laufende Verwaltung und Unterhaltung der Kindertagesstätte Steindamm 22 und 25 einschließlich der Verzinsung des aufgewandten Kapitals und der Abschreibung und des Betriebes der Einrichtung.

**§ 2
Gebührenpflichtige**

- 1) Zahlungspflichtig für die Gebühren sind die Erziehungsberechtigten als Gesamtschuldner, deren Kinder oder auf deren Veranlassung hin Kinder in der Kindertagesstätte betreut werden.
- 2) Über die Höhe der Gebühr wird ein Bescheid erteilt. Entsprechend wird bei Änderungen verfahren.

**§ 3
Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- 1) Die Zahlungspflicht für die Gebühr beginnt mit der Inanspruchnahme (Tag der Aufnahme des Kindes) der gemeindlichen Kindertagesstätte und endet mit der Beendigung des Betreuungsverhältnisses (siehe Kindertagesstättensatzung).
- 2) Die Gebühr wird als Jahresgebühr erhoben und ist jeweils im Voraus zum 10. eines Monats in 12 gleichen Raten fällig und auf ein Konto der Finanzbuchhaltung des Amt Itzstedt zu überweisen; grundsätzlich soll am Bankabrufverfahren teilgenommen werden. Bei Aufnahme bis einschließlich zum 15. eines Monats ist die volle Gebühr, bei Aufnahme ab dem 16. eines Monats die halbe Gebühr zu zahlen.
- 3) Die Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn das Kind die Kindertagesstätte nicht besucht oder die Einrichtung während der festgesetzten Schließungszeiten, an gesetzlichen Feiertagen oder die Einrichtung oder ein Teil der Einrichtung aus sonstigen außerordentlichen Gründen vorübergehend geschlossen wird, die nicht von der Gemeinde Itzstedt zu vertreten sind.

**§ 4
Verpflegungsgeld**

- 1) Die Kinder werden in der Kindertagesstätte mit Getränken versorgt. Die Kosten hierfür sind in der zu zahlenden Gebühr enthalten.

- 2) Aufgrund der Betreuungszeiten von sechs Stunden oder länger, müssen Kinder aus pädagogischen Gründen an der Mittagsverpflegung teilnehmen. Soweit besondere soziale oder gesundheitliche Gründe vorliegen, kann die Leitung der Kindertagesstätte Ausnahmen zulassen. Süßigkeiten dürfen nur in Abstimmung mit der Gruppenleitung mitgebracht werden.
- 3) Die Höhe des Verpflegungsgeldes wird unter Berücksichtigung der tatsächlichen Essenskosten und der durchschnittlichen jährlichen Anwesenheit der Kinder als Aufwendersatz durch schriftlichen Bescheid erhoben und als Jahrespauschale bemessen, die in 12 Teilbeträgen monatlich jeweils am 10. zusammen mit der Gebühr zu entrichten ist. Das Verpflegungsgeld beträgt für jeden Monat des Kalenderjahres 62,00 €.
- 4) Bei nachgewiesener Krankheit des Kindes wird das Verpflegungsgeld auf Antrag ab der 3. Krankheitswoche erstattet. Bei Urlaubsabwesenheiten von mindestens einer Woche können die Erziehungsberechtigten ihr Kind mit einem Vorlauf von zwei Wochen schriftlich bei der Leitung der Kindertagesstätte von der Verpflegung abmelden. Das Verpflegungsgeld wird dann erstattet.
- 5) Wird ein Kind im Laufe eines Monats zur Teilnahme an der Mittagsverpflegung an- bzw. dauerhaft abgemeldet, so ist für jeden Tag 1/22 des monatlich zu zahlenden Verpflegungsgeldes zu entrichten.

§ 5 Vollstreckung

- 1) Die Gebühr, sowie das Verpflegungsgeld nach dieser Satzung sind öffentlich-rechtliche Abgaben.
- 2) Rückständige Abgaben werden im Verwaltungswege nach den Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 02.06.1992 (GVOBl., S. 243 Berichtigung S. 534) geändert durch Gesetz vom 25.09.2018 (GVOBl. Schl.-H., S. 648) beigetrieben (Vollstreckung).

§ 6 Höhe der Gebühren

- 1) Die Gebühr beträgt monatlich für die Inanspruchnahme eines Platzes in der Kindertagesstätte:

Gruppen (Alter)		Betreuungszeit	Anzahl Std./Woche	Mtl. Gebühr
Elementar	Frühgruppe	07.00 – 08.00 Uhr	Je 1 Std./Tag	6,80 €
			5 Std.	34,00 €
Elementar	vormittags	08.00 – 14.00 Uhr	30 Std.	210,00 €
	ganztags	08.00 – 16.00 Uhr	40 Std.	286,00 €
Elementar	Spätgruppe	16.00 – 17.00 Uhr	Je 1 Std./Tag	6,80 €
			5 Std.	34,00 €
Krippe	Frühgruppe	07.00 – 08.00 Uhr	Je 1 Std./Tag	11,20 €
			5 Std.	56,00 €
	vormittags	08.00 – 14.00 Uhr	30 Std.	334,00 €
	ganztags	08.00 – 16.00 Uhr	40 Std.	422,00 €

Krippe	Spätgruppe	16.00 – 17.00 Uhr	Je 1 Std./Tag	11,20 €
			5 Std.	56,00 €

- 2) Nur in der Früh- und Spätgruppe kann die Betreuung für einzelne Wochentage in Anspruch genommen werden.
- 3) Können Krippenkinder nicht zum darauffolgenden Monat des dritten Geburtstages auf einen freien Platz im Elementarbereich wechseln, wird unabhängig davon nur die Gebühr des Platzes im Elementarbereich festgesetzt.

§ 7 Ermäßigung der Gebühr

Familien mit geringem Einkommen und Familien mit mehreren Kindern in der Kindertagesstätte erhalten eine Ermäßigung des der in § 6 festgesetzten Gebühr gemäß der jeweils geltenden Richtlinie des Kreises Segeberg zur Bildung einer Sozialstaffel für die Teilnehmerbeiträge oder Gebühren in Kindertageseinrichtungen.

§ 8 Anträge auf Gebührenermäßigung

- 1) Dem Antrag eines Erziehungsberechtigten auf einkommensabhängige Ermäßigung der Gebühr kann nur ab Abgabe der vollständigen Antragsunterlagen stattgegeben werden.
- 2) Die Prüfung der Anträge und die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch das Amt Itzstedt für die Gemeinde Itzstedt.

§ 9 Verarbeitung personenbezogener Daten

- 1) Während des Bestehens des Betreuungsverhältnisses zur gemeindlichen Kindertagesstätte sind die Gemeinde Itzstedt und das Amt Itzstedt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. a) und b) DSGVO zur Erhebung, maschinellen Speicherung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Kinder sowie der Erziehungsberechtigten berechtigt, soweit diese zur Erfüllung der sich aus dem Betreuungsverhältnis ergebenden Verpflichtungen einschließlich der Anmeldung und Vergabe der Plätze in der Kindertagesstätte erforderlich sind. Personenbezogene Daten im Sinne dieser Vorschrift sind Namen, Geburtsdatum Anschriften, Einkommensverhältnisse (im Falle eines Antrages auf Beitragsermäßigung) und Bankverbindung (im Falle einer Einzugsermächtigung).
- 2) Die Gemeinde Itzstedt und das Amt Itzstedt sind berechtigt, ein Verzeichnis der Abgabe der nach dieser Satzung Beitragspflichtigen in den für die Erhebung des Elternbeitrages nach dieser Beitragssatzung erforderlichen Daten zu führen, zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft.

Itzstedt, den 20.05.2019

Helmut Thran
Bürgermeister